OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703265/4/ER/DaE

Datum:
Linz, 1. September 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch den B__, C-Straße, D__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.4.2026, GZ: VStV/925302059882/2025, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 9.6.2026 nach Stellung eines Vorlageantrages, wegen Übertretungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA 1 – Strafamt (in der Folge: belangte Behörde) vom 7.11.2025, GZ: VStV/925302059882/2025, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen näher konkretisierten Übertretungen des § 84 Abs. 1 Z 4 iVm. § 36a Abs. 1 und 3 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) Geld- sowie Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von insgesamt 750,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: insgesamt 21 Tage) verhängt.

I.2. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Wels vom 9.2.2026, GZ: 2 P 77/25d – 8, wurde für den Bf der B__ zum einstweiligen Erwachsenenvertreter u.a. für die Vertretung in behördlichen Angelegenheiten und daraus resultierenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestellt.

I.3. Mit Schreiben vom 25.2.2026 stellte der nunmehr durch seinen einstweiligen Erwachsenenvertreter vertretene Bf einen Antrag auf Neuzustellung der gegenständlichen Strafverfügung.

I.4. Diesem Antrag entsprechend erließ die belangte Behörde die gegenständliche Strafverfügung vom 7.4.2026, mit der dem Bf dieselben Verwaltungsübertretungen wie bereits mit Strafverfügung vom 7.11.2025 angelastet wurden. Diese wurde dem nunmehr durch seinen Erwachsenenvertreter vertretenen Bf zugestellt.

I.5. Dagegen erhob der durch seinen Erwachsenenvertreter vertretene Bf Einspruch, in der er wie folgt ausführte: „*Die Strafverfügung wird zur Gänze bekämpft. In eventu wird auch die Strafhöhe bekämpft.*“ Darüber hinaus brachte der Bf zusammengefasst vor, dass davon auszugehen sei, dass der Bf bereits vor der Bestellung der Erwachsenenvertretung bzw. in der Zeit der jeweiligen Erledigungen nicht mehr prozessfähig gewesen sei. Für die Prozessfähigkeit sei ausschlaggebend, ob die Partei im Zeitpunkt der Zustellung handlungsfähig gewesen sei; jedenfalls sei im Zweifel vom Fehlen der Prozessfähigkeit auszugehen. Auf dieses Vorbringen sei die belangte Behörde wiederholt nicht eingegangen. Neben der Prozessfähigkeit fehle es beim Betroffenen auch an der Zurechnungsfähigkeit, was sich inhaltlich auf die Strafe auswirke. Schließlich verfüge der Bf auch über kein Vermögen oder Einkommen.

I.6. Mit Straferkenntnis vom 24.4.2026 setzte die belangte Behörde unter Berufung auf § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die mit insgesamt 750,- Euro bemessenen Strafen auf insgesamt 300,- Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: insgesamt 3 Tage, 3 Stunden) herab. Begründend führte die belangte Behörde auszugsweise wie folgt aus: „*Aufgrund des eingebrachten Einspruches, mit*

welchem die Bemessung der Strafe in Beschwerde gezogen worden war, war zu prüfen, ob die Bestimmung des § 19 VStG eingehalten wurde. […]“

I.7. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der durch seinen Erwachsenenvertreter vertretene Bf Beschwerde. Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass dem Bf eine drogenindizierte Psychose sowie eine paranoide Schizophrenie diagnostiziert worden sei, weshalb davon auszugehen sei, dass der Bf zum Zeitpunkt des Vorfalls eine von der Krankheit gezeichnete Phase durchlebt habe. Auch sei er weder zum Zeitpunkt des Begehens der Verwaltungsübertretung noch zum Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung bzw. des Straferkenntnisses zurechnungs- bzw. prozessfähig gewesen.

I.8. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 9.6.2026 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.9. Der durch seinen Erwachsenenvertreter vertretene Bf stellte mit Schreiben vom 22.6.2026 einen Vorlageantrag.

I.10. Mit Schreiben vom 26.6.2026 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.11. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1 bis I.10 dargestellten Sachverhalt aus.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

II.2. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, gemäß § 49 Abs. 2 VStG darüber zu entscheiden. Die Strafverfügung

bleibt sodann weiterhin in Kraft, wobei der unangefochten gebliebene Schuldspruch in Rechtskraft erwächst. Die Behörde darf daher nur über den angefochtenen Teil – die Strafe oder die Kosten – neu entscheiden (vgl. VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084).

III.2. „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049; 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde angenommen, der von dem Bf erhobene Einspruch vom 17.4.2026 richte sich bloß gegen die jeweilige Strafhöhe, weshalb die Strafverfügung vom 7.4.2026 hinsichtlich der angelasteten Übertretungen als rechtskräftig angesehen wurde.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist angesichts der von der belangten Behörde getroffenen Entscheidung sohin lediglich die Frage, ob die belangte Behörde zu Recht von einem auf die Bekämpfung der jeweiligen Strafhöhe eingeschränkten Einspruch ausgehen durfte (vgl. nochmals VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175).

III.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat. Es können auch nur bestimmte, trennbare Absprüche einer Strafverfügung mit einem Einspruch bekämpft werden, wobei jene Teile der Strafverfügung, die mit dem Einspruch nicht bekämpft werden, in Rechtskraft erwachsen. Bei der Beurteilung des Umfangs eines Einspruchs ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur“ das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl. VwGH 20.1.2026, Ra 2026/03/0003, 0004; 21.5.2026, Ra 2026/01/0064).

Wie sich aus dem Inhalt des Anbringens ergibt, erhob der durch seinen Erwachsenenvertreter vertretene Bf mit Schreiben vom 17.4.2026 gegen die gegen ihn erlassene Strafverfügung Einspruch in vollem Umfang. Bereits eingangs des Rechtsmittels wird ausdrücklich festgehalten, dass die Strafverfügung „zur Gänze“ bekämpft werde. Dass sich der Einspruch sowohl gegen die Schuldsprüche als auch gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet, wird überdies durch das weitere Vorbringen des Bf eindeutig bestätigt. So wird vorgebracht, dass es dem Bf auch an der auf die Strafe auswirkende Zurechnungsfähigkeit fehle.

Mit diesem Vorbringen bringt der Bf unmissverständlich zum Ausdruck, dass er davon ausgeht, bereits im jeweiligen Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig gewesen

zu sein. Die Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 VStG stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch eine unabdingbare Voraussetzung der Strafbarkeit dar (vgl. VwGH 10.11.2025, Ra 2023/02/0039). Das diesbezügliche Vorbringen betrifft somit nicht bloß die Strafbemessung, sondern die grundsätzliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bf und damit die Schuldsprüche selbst.

Nachdem es – laut oben dargestellter Judikatur – auf den Inhalt des Einspruches in seiner Gesamtheit ankommt, ändert am vollen Einspruch des Bf auch der Umstand nichts, dass der Bf in eventu um Ausspruch einer jeweils geringeren Strafe ansucht.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall jedenfalls nicht ausdrücklich nur das jeweilige Ausmaß der Strafen bekämpft wurde, sondern eindeutig ein vollumfänglicher Einspruch erhoben wurde.

III.4. Nach § 49 Abs. 2 VStG hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, nur dann, wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, bloß über diese zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft und es setzt die Behörde an deren Stelle das auf Grund des Einspruchs ergehende Straferkenntnis.

Der verfahrensgegenständliche Einspruch richtet sich – wie dargelegt – gegen die gesamte Strafverfügung, weshalb die Strafverfügung vom 7.4.2026 durch den von dem vertretenen Bf eingebrachten Einspruch außer Kraft getreten ist. Die Sprüche des Straferkenntnisses können daher nicht an die jeweiligen Schuldsprüche in der Strafverfügung anknüpfen. In der Folge hätte die belangte Behörde daher ein ordentliches Verfahren einleiten und eine Entscheidung sowohl hinsichtlich der jeweiligen Schuld als auch der Strafen treffen müssen. Die Sprüche des gegenständlichen Straferkenntnisses entsprechen diesen Anforderungen jedoch nicht, weil keine Tatvorwürfe erkennbar sind, sondern von der Rechtskraft der Schuldsprüche der Strafverfügung ausgegangen wurde.

III.5. Die belangte Behörde wertete den Einspruch nur als Einspruch gegen die jeweilige Strafhöhe. Angesichts des eingeschränkten Gegenstandes des Beschwerdeverfahrens sind die angefochtenen Strafaussprüche, die sich jeweils auf keinen rechtskräftigen Schuldspruch stützten konnten, zu beheben (vgl. VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175; anders allerdings VwGH 24.1.2022, Ra 2021/09/0221); über den jeweiligen Schuldspruch war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt abzusprechen, weil die Strafverfügung außer Kraft getreten ist und dazu noch keine Entscheidung der belangten Behörde vorliegt.

III.6. Für das fortgesetzte Verfahren wird darauf hingewiesen, dass zunächst die Zurechnungsfähigkeit des Bf im jeweiligen Tatzeitpunkt zu prüfen sein wird, die unabdingbare Voraussetzung seiner Strafbarkeit ist und bei entsprechenden Anhaltspunkten einer medizinischen sachverständigen Beurteilung bedarf (vgl. VwGH 19.3.1990, 85/18/0174). Weiters wird zu prüfen sein, ob der Bf im Zeitpunkt der Zustellung der Strafverfügung vom 7.11.2025 prozessfähig war, was gegebenenfalls durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens zu klären sein wird; auf die zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte oder noch ausstehende Bestellung eines Erwachsenenvertreters kommt es dabei nicht an (vgl. VwGH 28.2.2012, 2011/09/0021; 6.7.2015, Ra 2014/02/0095). Dies wird für die Beurteilung der Wirksamkeit der Zustellung und der Rechtskraft der Strafverfügung maßgeblich sein, von der wiederum abhängt, ob ein nachfolgendes Straferkenntnis über denselben Sachverhalt wegen entschiedener Sache unzulässig wäre.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da der Beantwortung der Frage der Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte, wenn die belangte Behörde fälschlich von einem Einspruch gegen die Strafhöhe ausgeht, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, und die diesbezügliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes uneinheitlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter